

Familienbeirat des Landes Brandenburg

Vorsitzende: Prof. Dr. Sarah Häseler & Prof. Dr. Dietmar Sturzbecher

Handlungsempfehlungen an die Landesregierung zur Stärkung der Familienbildung

Potsdam, 09. Dezember 2024

Einleitung

Die Familienbildung bietet niedrigschwellig sowie an den Lebenslagen, Interessen und Fragen der Familien ansetzend – über alle Familienphasen hinweg – Bildungsangebote zu Themen rund um Erziehung, Bildung, Gesundheit und Alltagsfragen. „Die Angebote der Familienbildung richten sich grundsätzlich an alle Familien und stärken und bestärken ihre Mitglieder in ihren Ressourcen und Kompetenzen zur selbstbestimmten und selbstwirksamen Gestaltung von (familiärem) Leben und Alltag“. ¹ Familienbildung wird sowohl in der Kinder- und Jugendhilfe als auch in der Erwachsenenbildung verortet. Daher findet sich ihre rechtliche Verankerung zum einen im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) sowie den jeweiligen Ausführungsgesetzen auf Landesebene und zum anderen in den Weiterbildungsgesetzen der Länder. Hinzu kommt, dass einzelne Bundesländer über eigene Familienförderungsgesetze oder zumindest Richtlinien oder Strategien zur Familienförderung, in denen die Leistungen und Angebote der Familienbildung verbindlich gerahmt werden. ² Diese vielfältige Einbettung unterstützt die Pluralität der Angebote, zeigt aber auch, dass Familienbildung aus unterschiedlichen Blickwinkeln und mit sich unterscheidendem Selbstverständnis betrachtet, konzipiert und finanziert wird. ³

Die verschiedenen Ansätze eint der Anspruch, alle Familien zu erreichen. Es wird als zentrale Aufgabe angesehen, Eltern in ihrer Funktion als Erzieher, Bildungsförderer und Arrangeure kindlicher Entwicklungsgelegenheiten zu fördern und zu unterstützen. „Familienbildung ist eine präventive Leistung (Prävention), die sich an alle Familien wendet und nicht als Einzelfallhilfe angedacht ist. Sie zielt darauf ab, dass Familien ihre Kompetenzen nutzen und erweitern, um (1) eine selbstbestimmte Lebensplanung und Alltagsgestaltung innerhalb ihrer sozialen Netzwerke zu realisieren sowie (2) ihre Erziehungs- und Bildungsaufgaben zu erfüllen. Hierzu sollen Projekte der Eltern- und Familienbildung nicht nur Erziehungsstrategien vermitteln, sondern vorrangig Ressourcen der Eltern aktivieren und ihre Handlungsoptionen erweitern“. ⁴ Während dafür in der Sozialen Arbeit insbesondere niedrigschwellige Angebote präferiert werden, um Familien zu erreichen, die über die klassische Familienbildung nicht angesprochen werden, zielt die Erwachsenenbildung auf selbstbestimmte Bildungsprozesse und den Bildungscharakter der Angebote. Ziel ist es, Eltern und Kinder in ihrem selbstbestimmten Lern- und Bildungsprozess zu unterstützen. ⁵

Der erste rechtliche Bezugspunkt der Familienbildung ist die allgemeine Förderung der Erziehung in Familien nach § 16 SGB VIII. Diese Normierung kann als eine öffentliche Unterstützung vonseiten des Staates verstanden werden, Ehe, Familie und Elternschaft zu unterstützen und zu stärken. ⁶ „Im Kontext des § 16 SGB VIII erhält die Familienbildung als eine Leistung der allgemeinen Hilfen zur Erziehung auch eine sozialpolitische Funktion. Es besteht der Anspruch, durch die allgemeinen Hilfen zur Erziehung die Bedingungen für das Aufwachsen der nächsten Generation im Gesellschaftssystem zu verbessern sowie ihre ökonomische und soziale Integration zu erleichtern. Dementsprechend liegt der Schwerpunkt auf der Stärkung der erzieherischen Kompetenzen, damit Familien einen sinnvollen Beitrag für ein gelingendes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen leisten können“. ⁷ Familienbildung nach § 16 SGB VIII folgt den Prinzipien der Ressourcenorientierung und des Empowerments und wird in sozialraumorientierten, vernetzten Strukturen realisiert. Mit § 16 Absatz 4 SGB VIII ist bundesgesetzlich für Inhalt und Umfang der Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie (nach § 16 SGB VIII) ein expliziter Landesrechtsvorbehalt normiert worden. „Der Bundesgesetzgeber hat bei

¹ Wittke, 2022, S. 53.

² Ebd.

³ Vgl. Iller 2017, S. 24 und Wittke 2022, S. 59.

⁴ Walper, 2021.

⁵ Vgl. Iller, 2017, S. 25.

⁶ Vgl. Müller, Bräutigam & Lentz-Becker 2019, S. 52.

⁷ Fischer, 2023.

Normierung des § 16 SGB VIII bewusst nur beschränkt von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht und überlässt es den Bundesländern, Näheres zu regeln. § 16 SGB VIII gibt daher nur einen Rahmen vor, welcher einen landesrechtlichen Konkretisierungsauftrag gibt. Dieser kann insbesondere hinsichtlich der Angebotsformen, der Finanzierung der Leistung nach § 16 SGB VIII sowie der Jugendhilfeplanung durch Landesrecht ausgeübt werden.“⁸

Ausgangslage

Im Land Brandenburg existieren, wie in den anderen Bundesländern auch, verschiedene gesetzliche Regelungen zur Familienbildung. Auch hier bildet die Grundlage zunächst die bundesgesetzliche Regelung nach § 16 SGB VIII. Mit dem Erlass des Gesetzes zur Förderung und zum Schutz junger Menschen (Brandenburgisches Kinder- und Jugendgesetz (BbgKJG) vom 25. Juni 2024; GVBl.I/24, [Nr. 34]) wurde der häufig geäußerten Kritik, dass in Brandenburg konkrete Ausführungsbestimmungen zu § 16 SGB VIII fehlen und das Land seine Möglichkeit zur Konkretisierung nicht nutzt,⁹ zumindest in Teilen begegnet. Im neuen BbgKJG wurde eine erste Regelung zu den Anforderungen aus § 16 SGB VIII vorgenommen: Zukünftig sollen gemäß § 57 BbgKJG Angebote zur Förderung der Erziehung und Unterstützung von Familien sowie Angebote der Familienbildung im Sinne von § 16 SGB VIII in die Jugendhilfeplanung aufgenommen werden. Die Angebote aus § 57 BbgKJG „... sollen gemäß § 80 Absatz 1 und 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sozialraum- und beteiligungsorientiert, niederschwellig, präventiv, vernetzt und inklusiv ausgestaltet sein.“ Ausführungsbestimmungen zum neuen BbgKJG werden zurzeit laufend entwickelt und sind online einsehbar.¹⁰

Durch die Aufnahme von Eltern- und Familienbildung in das neue Gesetz zur Regelung und Förderung der Erwachsenenbildung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Erwachsenenbildungsgesetz (BbgEBG) vom 20. Dezember 2023; GVBl.I/23, [Nr. 29]) hat die Familienbildung eine weitere Verankerung im Landesrecht gefunden. Nach § 2 Absatz 4 BbgEBG werden Eltern- und Familienbildung explizit Bestandteile der Erwachsenenbildung im Land Brandenburg. Eine Besonderheit in der Neuerung ist, dass in diesem Kontext auch das gemeinsame Lernen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Bestandteil der Erwachsenenbildung im Sinne des Gesetzes ist (und nicht wie sonst üblich die Angebote nur für Menschen ab 16 Jahren geöffnet sind). Die Möglichkeit, Angebote der Eltern- und Familienbildung im Rahmen einer Freistellung zur beruflichen, kulturellen oder politischen Weiterbildung (Artikel 33 der Verfassung des Landes Brandenburg) bzw. „Bildungszeit“ (nach § 22 BbgEBG) wahrzunehmen, ist jedoch nur gegeben, wenn die Angebote einen Bezug zum Beruf haben oder für die Ausübung eines Ehrenamtes qualifizieren. Die Landesregierung erarbeitet derzeit Ausführungsbestimmungen zum neuen BbgEBG, die auch die Etablierung und Ausgestaltung der Angebote der Familienbildung im Rahmen der Erwachsenenbildung konkretisieren sollen.

Eine seit Jahren etablierte landesseitige Realisierung von Familienbildungsangeboten bieten die vom Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz [MSGIV] aufgesetzten Strukturförderprogramme (z. B. Familienzentren, Servicestellen, Netzwerke, Familienverbände) und Serviceangebote (z. B. Ratgeber für Familien, Familienferien, Familienpass).¹¹ Das Landesprogramm zur Förderung von Familienzentren bildet dabei einen bedeutenden Baustein. Durch niedrigschwellige Hilfen beim Zugang zu staatlichen Leistungen soll Kinder-, Familien- und Altersarmut verhindert werden.¹² Das sich in der technischen Entwicklung

⁸ Kepert, 2023, S. 14.

⁹ Vgl. Familienbeirat des Landes Brandenburg, 2023, S. 1 und Wittke, 2022, S. 56.

¹⁰ Siehe <https://mbjs-fachportal.brandenburg.de/kinder-und-jugend/kinder-und-jugendgesetz.html>.

¹¹ Siehe <https://msgiv.brandenburg.de/msgiv/de/themen/familie/familienbildung/> sowie <https://lasv.brandenburg.de/lasv/de/zuwendungen/familie/familienbildung/>.

¹² Siehe <https://msgiv.brandenburg.de/msgiv/de/themen/familie/familienzentren/>.

befindende Familienportal des Landes Brandenburg beinhaltet ein ganz wesentliches und neuartiges Familienbildungsangebot des Landes.¹³ Es soll im Sinne eines möglichst nutzerfreundlichen, lebenslagenorientierten und serviceorientierten Angebots alle Informationen, Angebote, Leistungen und Förderungen bündeln, die für Eltern im Land Brandenburg relevant sind. Bisherige Angebote der Familienbildung des MSGIV werden digitalisiert, zusammengefasst und neu strukturiert. Der Familienpass des Landes Brandenburg und auch die bisherigen Inhalte des Ratgebers für Familien werden in das Familienportal des Landes Brandenburg in für Familien ansprechender und nutzerfreundlicher Form integriert.¹⁴ Es stellt somit einen wichtigen Baustein der Familienbildungs- und Familienunterstützungsinfrastruktur des MSGIV dar.

Im Land Brandenburg ist die Familienbildung somit in drei Zuständigkeitsbereichen verortet: im Kinder- und Jugendgesetz (speziell der Kinder- und Jugendhilfe), im Erwachsenenbildungsgesetz sowie in der Strukturförderung und den Serviceangeboten des MSGIV. Dadurch erwachsen, wie auch in anderen Bundesländern üblich, heterogene Förder- und Trägerstrukturen. Neben den oben beschriebenen positiven Aspekten ergeben sich daraus jedoch auch Schwierigkeiten und Hürden sowohl für die Einrichtungen und deren Mitarbeitende als auch für die Familien.¹⁵

Damit die Vielfalt der Angebote sowie die unterschiedlichen Zugänge und Zielstellungen für die Familien effektiv Wirkung entfalten können, bedarf es vor allem guter Planungs-, Vernetzungs- und Abstimmungsstrukturen. Es gilt zu verhindern, dass sich die Familienbildungslandschaft im Land Brandenburg als unübersichtlicher Flickenteppich darstellt. Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. [Deutscher Verein] (2024) empfiehlt für eine konzeptionelle Rahmung, die insbesondere der Strukturierung und Orientierung des Feldes dient und somit ein zentrales Steuerungs- und Qualitätssicherungsinstrument darstellt, auf Landesebene Landesausführungsgesetze zum SGB VIII, Familienfördergesetze oder Familienförderstrategien und auf kommunaler Ebene kommunale Rahmenkonzepte oder auch Förderpläne.¹⁶ Da die meisten Angebote von den Kommunen bereitgestellt werden, sind insbesondere hier Initiativen zur Planung, Strukturierung und Vernetzung voranzutreiben. Der „Schlüssel“ für die bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Angebote der Familienbildung sind in den Augen der Jugend- und Familienministerkonferenz die Jugendämter. Sie sind dazu aufgerufen, eine qualifizierte und personalisierte Jugendhilfeplanung zu realisieren.¹⁷ Die Etablierung einer integrierten Sozialplanung erscheint dem Deutschen Verein (2024) der beste Weg, um – auf Grundlage einer durch Bedarfsermittlung und Bestandserhebung erfolgten Jugendhilfeplanung – zu einer ressortübergreifenden Koordination und zu einer Vernetzung der vielfältigen Angebote der öffentlichen und freien Träger sowie zu einer Abstimmung der Angebote über alle Altersgruppen und Lebensphasen hinweg zu gelangen.¹⁸

Ziel muss es sein, den Familien flächendeckend bedarfsgerechte Angebote zur Verfügung zu stellen. Hier bedarf es wirkungsvoller Mechanismen, die sicherstellen, dass die Angebote (1) inhaltlich dem Bedarf entsprechen, (2) in einer ausreichenden Quantität vorliegen und (3) die erforderliche Qualität aufweisen – wie auch in § 57 Absatz 1 BbgKJG gefordert. Die Novellie-

¹³ Der Familienbeirat des Landes Brandenburg hat den Entwicklungsprozess des Familienportals durch Handlungsempfehlungen begleitet (Familienbeirat des Landes Brandenburg, 2022).

¹⁴ Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz 2024, S. 52.

¹⁵ Vgl. Wittke, 2022, S. 60 und Iller 2017, S. 24 f.

¹⁶ Der Deutsche Verein nennt als Beispiel für ein kommunales Rahmenkonzept das „Fachkonzept Familienbildung“ der Stadt Dortmund und als Beispiel für einen Förderplan den „Kinder-, Jugend- und Familienförderplan“ des Landkreises Potsdam-Mittelmark, in dem die Förderbedingungen für Familienbildungsveranstaltungen klar skizziert werden (Deutscher Verein 2024, S. 8 ff.).

¹⁷ Jugend- und Familienministerkonferenz 2023, S. 4.

¹⁸ Deutscher Verein 2024, S. 11 f.

rung der gesetzlichen Grundlagen bietet einen Anlass und eine Chance, in der brandenburgischen Familienbildungslandschaft neue Planungs-, Strukturierungs- und Vernetzungsroutinen zu etablieren.

Der Familienbeirat des Landes Brandenburg hat der Landesregierung bereits an anderer Stelle empfohlen, ein Familienfördergesetz auf den Weg zu bringen.¹⁹ Das Familienfördergesetz sollte auch zentrale Regelungen für die Ausgestaltung der Familienbildung im Land Brandenburg beinhalten, eine bedarfsgerechte Sicherung und Finanzierung der Familienförderung auf der Grundlage von § 16 SGB VIII etablieren und somit der Familienbildung im Land Brandenburg die erforderliche gesetzliche Gesamtrahmung geben.²⁰

Die im Folgenden dargestellten Handlungsempfehlungen des Familienbeirats an die Landesregierung sollen bis zur Realisierung dieses Familienfördergesetzes dazu dienen, den durch die Gesetzesnovellierungen in Gang gesetzten Prozess der Neuregelung von Familienbildung im Land Brandenburg mitzugestalten. Es sollen – unter Bezugnahme auf die disziplinären Diskurse zu den Chancen und Problemlagen der staatlich geförderten Familienbildung – Impulse für die Erarbeitung von Ausführungsbestimmungen zur Konkretisierung der neuen Gesetze gegeben werden. Ziel ist es, die Rahmenbedingungen und Ausgestaltungen der Familienbildung im Land Brandenburg im Sinne der Familien zu optimieren, zu einer zielorientierten Zusammenarbeit der unterschiedlichen Akteure der Familienbildung im Land anzuregen und den Wissenstransfer zwischen den Menschen aller Altersstufen zu fördern. Gleichzeitig können die Empfehlungen als Grundlage für das zu entwickelnde Familienfördergesetz verwendet werden.

1. Der Familienbeirat empfiehlt der Landesregierung, die Möglichkeiten der inhaltlichen Steuerung der Angebote der Familienbildung auszuschöpfen. Dies kann über die Ausführungsbestimmungen zu BbgEBG und BbgKJG, den Musterplan zur Jugendhilfeplanung nach BbgKJG, die Landesarbeitsgemeinschaft der Familienverbände sowie die Koordinierungsstellen der vom Land geförderten Familienzentren erfolgen.

Bisher erarbeiten auf kommunaler Ebene die örtlichen Träger der Jugendhilfe in ihren Jugendhilfeausschüssen den Jugendhilfeplan für ihren Landkreis bzw. ihre kreisfreie Stadt. Auf Landesebene (überörtlicher Träger) finden die Planungen analog im Landes-Kinder- und Jugendausschuss (LKJA) statt. Einige Kommunen haben schon vor der Gesetzesnovellierung die Familienbildung in diesem Planungsprozess berücksichtigt (z. B. Potsdam-Mittelmark)²¹. In Zukunft wird diese Aufgabe für alle obligatorisch sein. Die Ausführungsbestimmungen zum neuen BbgKJG und der Musterplan zur Jugendhilfeplanung nach § 57 Absatz 7 BbgKJG sollten Vorschläge für eine bedarfs- und zielgruppenorientierte Etablierung von Familienbildungsangeboten in den Kommunen enthalten und damit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe einen Orientierungsrahmen bieten.

Die Weiterbildungsprogramme auf kommunaler Ebene erarbeiten die regionalen Erwachsenenbildungsbeiräte. Die Volkshochschulen realisieren rund 80 Prozent der Grundversorgung. Auch hier haben Angebote der Eltern- und Familienbildung mancherorts bereits Eingang in die Planungen gefunden. Neu ist nun die hervorgehobene Bedeutung durch die explizite Erwähnung im Erwachsenenbildungsgesetz. Weiterhin bietet sich neuerdings die Möglichkeit, gemeinsame

¹⁹ Familienbeirat des Landes Brandenburg, 2024, S. 8.

²⁰ Als Beispiel könnte hier das Familienfördergesetz des Landes Berlin dienen. Das Ziel des Berliner Familienfördergesetzes (FamFöG) ist es, Familien passgenaue Angebote zur Unterstützung der Erziehungskompetenz machen zu können, sie in ihrer Selbstwirksamkeit zu stärken, Vernetzung zu fördern und Partnerschaftlichkeit zu stärken. Weiterhin möchte man durch das FamFöG Angebote der Familienförderung, wie in § 16 SGB VIII definiert, umfassend absichern und in allen Berliner Bezirken ein bedarfsgerechtes Angebotsniveau vorhalten (Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie Berlin, 2021, S. 5).

²¹ Siehe hierzu auch Deutscher Verein 2024, S. 10 f.

Angebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene fördern zu können. Inhaltliche Steuerungsmöglichkeiten für das Land bieten sich im Kontext von § 20 BbgEBG, wonach das Land mehrtägige Veranstaltungen in Erwachsenenbildungsstätten fördern kann. Dabei können Themen von besonderem Landesinteresse mittels eines um einen bestimmten Faktor erhöhten Zuschusses besonders gefördert werden. Die förderfähigen Themen und Angebote, das Verfahren und die Kriterien für die zu fördernden Veranstaltungen sowie die Erhöhung des Zuschusses um einen bestimmten Faktor werden durch Rechtsverordnung bestimmt. Aus Sicht des Familienbeirats sollten in dieser Rechtsverordnung zum BbgEBG der Stellenwert von Familienbildung verdeutlicht und Themen der Familienbildung als Themen von besonderem Landesinteresse festgelegt werden. Zur Ermittlung dieser besonderen Themen empfiehlt sich die Berücksichtigung aktueller Forschungsergebnisse zur Situation und zu den Bedarfen von Familien im Land Brandenburg, wie sie aktuell von Pöge, O'Brien und Scherer (2024) vorgelegt wurden (siehe auch Empfehlungen 5 und 6).

Für die vom Land geförderten Familienzentren existieren Koordinierungsstellen. Diese Strukturen sollten genutzt werden, um vom Familienbeirat des Landes Brandenburg empfohlene Inhalte, Zugangswege und Ausgestaltungen für ein angemessenes Angebotsportfolio an die Familienzentren weiterzugeben, damit eine bedarfsgerechte Themenabdeckung erzielt und alle anvisierten Zielgruppen auch erreicht werden können. Wie in den Familienzentren-Förderrichtlinien festgeschrieben, ist darauf zu achten, dass geeignete Maßnahmen der Qualitätssicherung und der Vernetzung etabliert werden.²²

2. Der Familienbeirat empfiehlt der Landesregierung, darauf hinzuwirken, dass sich die Akteure, die mit der Umsetzung der landesseitig geförderten Angebote der Familienbildung betraut sind, horizontal und vertikal miteinander vernetzen, damit die Erstellung eines flächendeckenden, bedarfs- und bedürfnisgerechten Gesamtprogramms sowie entsprechende Informationskampagnen entwickelt werden können.

Mit dem Ziel, den Familien im Land Brandenburg ein flächendeckendes, bedarfs- und bedürfnisgerechtes Gesamtprogramm an Familienbildungsangeboten zu bieten, empfiehlt der Familienbeirat, dass sich die regionalen und landesweiten Gremien horizontal und vertikal miteinander vernetzen. Dazu zählen die Kinder- und Jugendhilfeausschüsse, die Erwachsenenbildungsräte und die Koordinierungsstellen für Familienzentren. Weiterhin sollte eine Einbindung der Koordinierungsstellen für Lokale Bündnisse für Familie und für Mehrgenerationenhäuser, der Landesarbeitsgemeinschaft der Familienverbände sowie des Netzwerks Gesunde Kinder und des Netzwerks Gesunde Kita angestrebt werden. Anregungen dazu sollten in den Rechtsverordnungen zu BbgKJG und BbgEBG integriert werden. Um Bildungsangebote im vorpflegerischen und pflegerischen Bereich für von Pflegebedürftigkeit bedrohte und pflegebedürftige Menschen sowie ihre Angehörigen bzw. Pflegepersonen auszubauen, sind Synergien mit dem Landesprogramm „Pflege vor Ort“ sowie den Angeboten nach § 45 SGB XI sicherzustellen. Zielführend wäre auch die Einrichtung einer „Fachstelle Familienbildung“. Dort könnten alle Fäden zusammenlaufen sowie Abstimmungs- und Kooperationsformate etabliert und begleitet werden.

Neben der Erstellung eines Gesamtkonzeptes für die landesseitig geförderte Familienbildung, ist es von zentraler Bedeutung, auch ein Konzept für die Information der Familien über diese Angebote zu erarbeiten. Der Familienbeirat empfiehlt, dass aus der Landesebene heraus zur Verbreitung und Kenntnisnahme der Familienbildungsmöglichkeiten und -programme beigetragen wird. Hierzu sind entsprechende Bündelungen vorzunehmen und Kampagnen zu entwickeln, die zu einer möglichst umfassenden Informiertheit der Familien beitragen. Passende Formate der Bündelung und Kampagnen-Erstellung sind gremienübergreifend abzustimmen. Oftmals werden spezifische Angebote erst in Krisensituationen gesucht. In diesem Moment sind

²² Siehe https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/familienzentren_2023.

regionale Zugänge für die Familien nicht immer naheliegend. Ein zentraler Ort wie das Familienportal, auf dem entsprechende Kampagnen dargestellt werden, sowie eine Verbreitung über die formalen und informellen Bildungseinrichtungen bieten sich dafür an.

3. Der Familienbeirat empfiehlt der Landesregierung, die Angebote der Familienbildung nach BbgKJG und BbgEBG sowie die Angebote des Familienministeriums finanziell adäquat auszustatten und abzusichern, damit den brandenburgischen Familien eine verlässliche Angebotslandschaft in stabilen Strukturen zur Verfügung steht.

Wie nahezu in allen Bereichen, wird auch im Kontext der Familienbildung – neben einer guten Vernetzung – die Frage der Finanzierung ausschlaggebend für eine gute Realisierung sein. Hier wird seit langem vor allem die Problematik diskutiert, dass mit dem in § 16 SGB VIII formulierten allgemeinen Anspruch auf Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie auf bundesgesetzlicher Ebene lediglich eine objektive Rechtsverpflichtung formuliert wird und somit kein individueller Rechtsanspruch auf diese Leistungen besteht. Die Maßnahmen nach § 16 SGB VIII stellen jedoch Pflichtaufgaben der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe dar.²³ Welcher Verpflichtungsgrad besteht, wird nach wie vor diskutiert.²⁴ Häufig stehen diese Soll-Leistungen als vermeintlich freiwillige Leistungen auf kommunaler Ebene jedoch zugunsten der mit einem individuellen Rechtsanspruch verbundenen Leistungen zurück, insbesondere in Zeiten knapper Haushaltskassen. „Familienbildungsangebote und -strukturen sind daher sowohl qualitativ als auch quantitativ regional sehr unterschiedlich vorhanden, und ein bedarfsgerechtes und leicht zugängliches Bildungs- und Unterstützungsangebot ‚von Anfang an‘ steht längst nicht allen Familien zur Verfügung“.²⁵ Auch für die Erwachsenenbildung (BbgEBG) ergibt sich das Problem, dass sie bei schwieriger Haushaltslage hinter anderen staatlichen Aufgaben zurücktreten muss. Der Familienbeirat des Landes Brandenburg teilt hier die Meinung des Deutschen Vereins (2024), dass die zentrale Voraussetzung der politische Wille ist, Familien mit entsprechender Priorität und Verbindlichkeit zu fördern.²⁶ „Der Deutsche Verein empfiehlt: Familienförderung ist als Teil der Kinder- und Jugendhilfe mit Rechtspflicht mit den entsprechenden finanziellen Mitteln auszustatten.“²⁷

Die Verankerung der Familienbildung in Bundes- und Landesrecht ist Ausdruck der gesellschaftlichen Relevanz der Aufgabe, Familien dabei zu unterstützen, ihre Kompetenzen zu nutzen und zu erweitern, damit sie eine selbstbestimmte Lebensplanung und Alltagsgestaltung realisieren sowie ihre Erziehungs- und Bildungsaufgaben erfüllen können. Es ist nun an der Landesregierung, entsprechende Mittel in den Haushaltsplanungen zur Verfügung zu stellen. Aufgrund der Tatsache, dass in beiden Landesgesetzen (BbgKJG und BbgEBG) die Familienbildung zum ersten Mal eine explizite Erwähnung erfährt und somit neu in das verpflichtende Aufgabenportfolio von Jugendhilfeplanung und Erwachsenenbildungsplanung aufgenommen werden muss, bestehen die Chance und die Pflicht, finanzielle Mittel in adäquatem Umfang bereit zu stellen. Für die Erwachsenenbildung erfolgt durch das Land eine (anteilige) Förderung je Unterrichtseinheit an die Kommunen. Hier ist drauf hinzuwirken, dass die Förderhöhe angemessen veranschlagt wird. Weiterhin könnten über entsprechende Mehrbelastungsausgleiche

²³ Wittke, 2022, S. 55.

²⁴ Ein von der Arbeiterwohlfahrt e. V. (AWO) in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten kommt unter anderem zu dem Schluss, dass Leistungen nach § 16 SGB VIII (Familienbildung, -beratung und -erholung) eine zwingende Pflichtaufgabe in der Kinder- und Jugendhilfe sind. Weiterhin wird dargelegt, dass „... eine qualifizierte Jugendhilfeplanung unbedingte Pflichtaufgabe der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist, aus der Gesamtverantwortung des öffentlichen Jugendhilfeträgers für die Leistungserbringung sich die zwingende Pflicht ergibt, die für die Erfüllung der Aufgaben nach § 16 SGB VIII notwendigen Finanzmittel bereit und die notwendigen Dienste und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen.“ (Der Paritätische Wohlfahrtsverband Landesverband Baden-Württemberg e.V., 2024).

²⁵ Wittke, 2022, S. 57.

²⁶ Deutscher Verein 2024, S. 8 und 12.

²⁷ Deutscher Verein 2024, S. 13.

die Kommunen darin unterstützt werden, den neuen Anforderungen gerecht zu werden. Wie in anderen Kontexten der Familienförderung auch, ist dringend zu raten, Wege der überjährigen Förderung zu ermöglichen, um Strukturen abzusichern und Fachkräfte in diesen Strukturen zu halten.²⁸

4. Der Familienbeirat empfiehlt der Landesregierung, dafür Sorge zu tragen, dass die Familienbildung in Krisenzeiten auch kurzfristig bedarfsentsprechende Angebote entwickeln und umsetzen kann.

Die gesellschaftlichen Entwicklungen zeigen, dass unvorhergesehene Ereignisse wie Krieg, Pandemie, Engpässe bei der Energieversorgung und Inflation in Familien Krisensituationen hervorrufen können. Die Ergebnisse der „Familienbefragung Brandenburg“ stützen die Befundlage, dass gerade in Krisensituationen Konflikte in der Partnerschaft und mit den Kindern zunehmen.²⁹ In diesen Momenten ist es wichtig, schnell und flexible Unterstützungsangebote vorhalten zu können. Je nach Krisensituation müssen spezifische Beratungsangebote und aufsuchende Angebote kurzfristig ausgeweitet werden können. Zu realisieren ist dies zum Beispiel darüber, dass Einrichtungen, je nach ihren Schwerpunkten und Kompetenzen, bestimmte Angebote zeitweilig aufstocken und andere dafür reduzieren. Dadurch auftretende Bedarfslücken müssten dann von anderen Einrichtungen kompensiert werden. Für eine derartige Flexibilität und bedarfsentsprechende Bereitstellung von Angeboten bedarf es zum einen eines regional und überregional integrierten Planungs- und Abstimmungsprozesses, wie er in Empfehlung 2 vorgeschlagen wird. Zum anderen sind im Vorfeld festgelegte Finanzierungsoptionen für eine schnelle und unkomplizierte Aufstockung von Mitteln, z. B. über Notfallfonds, festzulegen. Damit die Einrichtungen der Familienbildung in der Lage sind, ad hoc reaktionsfähig zu sein, müssen diese Krisenoptionen bereits im Vorfeld in den Vernetzungs- und Planungsstrukturen mitkonzipiert und entsprechende Gelder eingestellt werden.

5. Der Familienbeirat empfiehlt der Landesregierung, das Thema „Gesundheit“ in den Strukturen der Familienbildung zu stärken.

Die Ergebnisse der „Familienbefragung Brandenburg“ verdeutlichen, dass Familien – und hier insbesondere Frauen und Alleinerziehende – stark gesundheitlich belastet sind. Dies bezieht sich sowohl auf körperliche Beschwerden als auch auf psychische Belastungen.³⁰ Die individuellen gesundheitlichen Beeinträchtigungen haben Auswirkungen auf das Familiensystem, angefangen bei der Versorgung der Kinder über die Qualität der Partnerschaft bis hin zur Erwerbstätigkeit der Eltern.

Die erhöhte Belastung spiegelt sich auch in den von den Familien formulierten Bedarfen und Wünschen für den Bereich der Familienbildung wider. Besonders häufig werden Gesundheitskurse, Beratungsangebote (u. a. auch zum Umgang mit den Folgen der Coronapandemie auf die Kinder), Erholungsangebote, Ernährungsberatung und der Ausbau von (kostenfreien) Sportangeboten benannt. Die befragten Familien wünschen sich Angebote, die mit den Kindern kombinierbar oder alternativ mit paralleler Kinderbetreuung ausgestattet sind und zu arbeitnehmerfreundlichen Tageszeiten stattfinden.³¹ Die Familienbildung sollte diese Bedarfe ernst nehmen, entsprechende Angebote in ihren Programmen (weiter) etablieren und im Sinne des § 16 Absatz 2 SGB VIII die Familien in ihrer Gesundheitskompetenz stärken.³² Dabei sind die gesetzlichen

²⁸ Siehe hierzu auch Deutscher Verein 2024, S. 13 f.

²⁹ Pöge, O'Brien & Scherer, 2024, S. 67 f.

³⁰ Pöge, O'Brien & Scherer, 2024, S. 72 ff.

³¹ Pöge, O'Brien & Scherer, 2024, S. 88 f.

³² Die Förderung der Gesundheitskompetenz ist auch ein neu aufgenommenes „Thema von besonderer Bedeutung“ gemäß § 2 Abs. 4 BbgEBG.

Krankenkassen im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags nach § 20 SGB V (Präventionsgesetz) sowie der öffentliche Gesundheitsdienst einzubeziehen.

6. Der Familienbeirat empfiehlt der Landesregierung, die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit als Thema in den Strukturen der Familienbildung zu stärken.

Die Anforderungen aus der Erwerbstätigkeit stellen für die brandenburgischen Eltern laut der „Familienbefragung Brandenburg“ den wichtigster Belastungsfaktor dar. In logischer Konsequenz werden besonders häufig Wünsche nach einer Reduktion der Arbeitszeit und nach flexiblen Arbeitszeitmodellen geäußert.³³ Hier müssen geeignete Modelle entwickelt und entsprechende Strukturen geschaffen werden. Darüber hinaus ist es nach § 16 Absatz 1 SGB VIII Aufgabe der Familienförderung, Müttern, Vätern und anderen Erziehungsberechtigten die Möglichkeit zu eröffnen, sich Fähigkeiten und Kenntnisse zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit anzueignen und ihre Fähigkeiten zur aktiven Teilhabe und Partizipation zu stärken. Es ist demnach eine Aufgabe der Träger von Familienbildungsangeboten, Kooperationen und synergetische Strukturen zwischen Gewerkschaften und Arbeitgeber(-verbänden) mit dem Ziel einzugehen, beratende und unterstützende Angebote vorzuhalten, die Eltern bei der Entwicklung und Realisierung ihrer individuellen Vorstellungen von Vereinbarkeit stärken und sie über ihre Möglichkeiten und Rechte informieren. Weiterhin sollten im Rahmen dieser Kooperationen auch Arbeitgeber(-verbände) zu Themen wie Familienfreundlichkeit und Vereinbarkeit sowie deren rechtlichen Rahmungen informiert und beraten werden.

Zu den benannten Themen und ihrer didaktischen Umsetzungen bedarf es gegebenenfalls der Bereitstellung von Fortbildungsmöglichkeiten für die Fachkräfte in den Einrichtungen der Erwachsenenbildung.

7. Der Familienbeirat empfiehlt der Landesregierung, bei der Familienbildung die Zielgruppenorientierung zu schärfen sowie jeweils spezifisch adäquate Zugänge mitzudenken und zu realisieren.

Grundsätzlich soll Familienbildung – sowohl im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe als auch im Kontext der Erwachsenenbildung – für alle Familien offen und erreichbar sein. Die sogenannte Mittelschichtorientierung der Angebote hat in den letzten Jahren abgenommen, so dass die noch vor zehn Jahren geäußerte Sorge, die Familienbildung stünde vor einem „Präventionsdilemma“, zumindest in Teilen nicht mehr berechtigt erscheint. Es bestehen jedoch nach wie vor Hürden und Zugangsbarrieren, die abzubauen sind.³⁴ Über diese Zugangsbarrieren gilt es, sich bei der Ausgestaltung von Angeboten der Familienbildung explizit Gedanken zu machen.³⁵ Zwei schon zum Teil etablierte Wege, Barrieren abzubauen oder sie zu umschiffen, sind (1) aufsuchende Angebote, die neben oder anstatt üblicher Komm-Strukturen eingerichtet werden, sowie (2) sogenannte Multiplikatoren-Programme, die Brückenpersonen einsetzen, um Zugang zu den Zielgruppen zu erhalten (z. B. über die Frühen Hilfen).³⁶ Laut der bundesweiten Evaluation der Familienbildung liegt der Anteil der als sehr niedrigschwellig bezeichneten aufsuchenden Angebote (z. B. auf dem Spielplatz) und der Hausbesuchsprogramme bei rund 6 Prozent.³⁷ Nach Wittke (2022) offenbart diese Bestandserhebung einen hohen, nicht gedeckten Bedarf an offenen und aufsuchenden Angeboten. Es bestehe die Problematik, dass diese Angebotsformen aufgrund der zugrundeliegenden Förderstrukturen in den Weiterbildungsgesetzen häufig nicht realisiert werden könnten.³⁸

³³ Pöge, O'Brien & Scherer, 2024, S. 82 f.

³⁴ Vgl. Fischer, 2021, S. 179 f. und Fischer, 2023.

³⁵ Siehe hierzu auch Jugend- und Familienministerkonferenz 2023, S. 5 f. und Deutscher Verein 2024, S. 14 ff.

³⁶ Fischer, 2023.

³⁷ Vgl. Junke et al., 2021, S. 22 f.

³⁸ Wittke, 2022, S. 59.

Die Ergebnisse der „Familienbefragung Brandenburg“ belegen, dass bei den Familien sehr unterschiedliche Bedarfe und Problematiken bestehen. So zeigen die Erkenntnisse zur finanziellen Situation und zum Belastungserleben zum Beispiel, dass vor allem alleinerziehende Mütter unter den starken Belastungen leiden, was sich u.a. auf deren Lebenszufriedenheit und die gesundheitliche Situation auswirkt.³⁹ Vor besonderen Herausforderungen stehen zudem Familien mit vielen Kindern und migrantische Familien. Weiterhin sind sowohl die finanzielle Situation als auch die Versorgung mit Angeboten der Familienbildung im ländlichen Raum im Land Brandenburg schlechter als in städtischen Strukturen und in Hauptstadtnähe. Diese Situation führt bei den Familien im ländlichen Raum nicht selten zu Unzufriedenheit und einem Gefühl der Nichtbeachtung.

Das neue Erwachsenenbildungsgesetz eröffnet nach § 21 im Rahmen einer so genannten Innovationsförderung Möglichkeiten zur Förderung von Maßnahmen mit innovativen Formaten „wie insbesondere offene Angebote, die Entwicklung und Förderung von Zugängen zu neuen Zielgruppen, aufsuchende Bildung, regionale Vernetzung oder kooperative, vernetzende Angebote zur Digitalisierung in der Erwachsenenbildung sowie die Entwicklung und Erprobung von neuen Konzepten und Methoden in der Erwachsenenbildung.“

Hier gilt es, die Novellierung des brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes als Chance zu nutzen und niedrigschwellige offene und aufsuchende Angebote der Familienbildung durch eine entsprechende Ausgestaltung der Rechtsverordnung zum BbgEBG förderfähig zu machen, um somit den Bedürfnissen der Familien besser gerecht werden zu können. Es bietet sich weiterhin die Chance, auch neu entwickelte Maßnahmen zu erproben und auf neuen Wegen bisher unterversorgte Zielgruppen und Regionen zu erreichen. Das Land sollte im Rahmen seiner Möglichkeiten über die Einstellung entsprechender Haushaltsmittel diese Wege stärken.

Die niedrigschwelligen offenen und aufsuchenden Angebote sind sozialräumlich zu planen und mit den anderen Akteuren der Familienbildung vor Ort abzustimmen. Auch die Entwicklung innovativer Konzepte sollte in Kooperation mit kommunalen Präventionsketten und Netzwerken Früher Hilfen erprobt werden. Ziel muss es sein, Qualität und Fachlichkeit zu gewährleisten, Bedarfsgerechtigkeit sicher zu stellen und Parallelstrukturen zu vermeiden.⁴⁰

8. Der Familienbeirat empfiehlt der Landesregierung, die Digitalisierung und Digitalität in der Familienbildung voranzutreiben.

Die Digitalisierung und die Digitalität in der Familienbildung sind Erfordernisse, welche die gesellschaftliche Entwicklung im „digitalen Zeitalter“ mit sich bringt. Sie haben viele Dimensionen und erfordern Sensibilitäten in einer Vielzahl von Bereichen. Von der Ausstattung mit der erforderlichen Infrastruktur bei den Einrichtungen und Teilnehmenden über die Herstellung der digitalen Souveränität von Eltern, Familien sowie Fach- und Honorarkräften bis hin zu Maßnahmen der Sichtbarkeit der Familienbildung im digitalen Raum, z. B. über Social-Media-Kanäle, ist das Anforderungsportfolio fachlich und finanziell gigantisch.⁴¹ Nach § 21 BbgEBG kann das Land im Rahmen einer Innovationsförderung vernetzende Angebote zur Digitalisierung in der Erwachsenenbildung fördern. Die Landesregierung sollte diese Möglichkeit weitestgehend ausschöpfen und die Digitalisierung in den Strukturen der Familienbildung stärken.

³⁹ Pöge, O'Brien & Scherer, 2024.

⁴⁰ Siehe hierzu ausführlich Hopf, 2023.

⁴¹ Siehe hierzu ausführlich Zufacher, 2024 und Deutscher Verein 2024, S. 17 f.

Literatur

- Der Paritätische Wohlfahrtsverband Landesverband Baden-Württemberg e.V. (2024). *Rechtsgutachten: Familien haben ein Recht auf Familienbildung*. Verfügbar unter: <https://paritaet-bw.de/leistungen-services/fachinformationen/rechtsgutachten-familien-haben-ein-recht-auf-familienbildung>.
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. (2024). *Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. „Familienförderung – Kommunale Infrastrukturen für Familien“*. DV 11/24. Verfügbar unter: <https://www.deutscher-verein.de/positionen/>.
- Familienbeirat des Landes Brandenburg (2022). *Handlungsempfehlungen an die Landesregierung zur Einrichtung eines digitalen Familienportals*. Verfügbar unter: <https://msgiv.brandenburg.de/msgiv/de/themen/familie/familienbeirat/>.
- Familienbeirat des Landes Brandenburg (2023). *Handlungsempfehlungen an die Landesregierung zur Verstetigung und Weiterentwicklung der Familienzentren*. Verfügbar unter: <https://msgiv.brandenburg.de/msgiv/de/themen/familie/familienbeirat/>.
- Familienbeirat des Landes Brandenburg (2024). *Handlungsempfehlungen an die Landesregierung für eine nachhaltige Familienpolitik*. Verfügbar unter: <https://msgiv.brandenburg.de/msgiv/de/themen/familie/familienbeirat/>.
- Fischer, V. (2021). *Familienbildung: Entstehung, Strukturen und Konzepte*. Frankfurt/M.: Wochenschau Verlag.
- Fischer, V. (2023). *Familienbildung*. In: *socialnet Lexikon*. Bonn: socialnet, 12.06.2023. Verfügbar unter: <https://www.socialnet.de/lexikon/1697>.
- Hopf, M. (2023). *Die Familienbildung als Kooperationspartnerin in kommunalen Präventionsketten und Netzwerken Früher Hilfen*. Verfügbar unter: https://www.familienbildung-in-nrw.de/fileadmin/user_upload/service/broschueren/End_Hopf_FamilienbildungKommunaleNetzwerke.pdf.
- Iller, C. (2017). *Familienbildung zwischen Erwachsenenbildung und Sozialer Arbeit. Prävention oder Emanzipatorische Bildung?* In: DIE Magazin, 1/2017. Verfügbar unter: <https://d-nb.info/1218038217/34>.
- Jugend- und Familienministerkonferenz (2023). *Beschluss zu Top 5.1 „Ressourcen von Familien und Kindern stärken“*. Verfügbar unter: <https://jfmk.de/wp-content/uploads/2023/07/TOP-5.1-Ressourcen-staerken.pdf>.
- Junke, D. et al. (2021). *Familienbildung und Familienberatung in Deutschland. Eine Bestandsaufnahme*. Verfügbar unter: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/familienbildung-und-familienberatung-in-deutschland-183224>.
- Kepert, J. (2023). *Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie nach § 16 SGB VIII Rechtscharakter, Jugendhilfeplanung und Finanzierung der Leistung*. Rechtsgutachten im Auftrag des AWO Bundesverbandes e. V. Verfügbar unter: <https://awo.org/artikel/familien-haben-ein-recht-auf-gute-familienbildung/>.
- Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz. (2024). *Familien in Brandenburg, vielfältig – krisenerfahren – herausgefordert*. Familienbericht. Verfügbar unter: https://msgiv.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Familien_in_Brandenburg_WEB.
- Müller, M., Bräutigam, B., Lentz-Becker, A. (2019). *Familienbildung – wozu? Familienbildung im Spiegel diverser Familienwirklichkeiten*. Opladen: Verlag Barbara Budrich.
- Pöge, A., O'Brien, M. & Scherer, N. (2024). *Familienbefragung Brandenburg – Winter 2022/2023. Ergebnisbericht*. Potsdam: Institut für angewandte Familien-, Kindheits- und Jugendforschung e. V. Verfügbar unter: https://ifk-potsdam.de/wp-content/uploads/IFK-Familienbefragung-Ergebnisbericht_2024.pdf.

- Senatsverwaltung für Jugend, Bildung und Familie Berlin. (2021). *Fachstandard Umfang für die Familienförderung*. Projekt zur Erarbeitung der fachlichen Grundlagen für ein Familienfördergesetz. Verfügbar unter: <https://www.berlin.de/sen/jugend/jugend-und-familienpolitik/familienpolitik/>.
- Walper, S. (2021). *Familienbildung*. In: Dorsch Lexikon der Psychologie [online]. Verfügbar unter: <https://dorsch.hogrefe.com/stichwort/familienbildung>.
- Wittke, V. (2022). *Familienbildung – ein vielfältiges Arbeitsfeld zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Erwachsenenbildung*. In: Müller-Giebeler, U. & Zufacher, M. (Hrsg.). *Familienbildung – Praxisbezogene, empirische und theoretische Perspektiven*. Weinheim: Beltz Juventa, (S. 53-66).
- Zufacher, M. (2024). *Familienbildung. Digitalisierung – Digitalität – Medien*. Verfügbar unter: https://www.familienbildung-in-nrw.de/fileadmin/user_upload/service/broschueren/FB_NRW_Zufacher_Expertise.pdf.

Kontakt

Ministerium für Gesundheit und Soziales des Landes Brandenburg
Leitung des Referats 22 Familienpolitik
Geschäftsstelle für den Familienbeirat des Landes Brandenburg
Frau Dr. Barbara Winde, vertreten durch Frau Dr. Valerie Moser-Haas
Henning-von-Tresckow-Str. 2 - 13
14467 Potsdam

Telefon: +49 331 866-5220

Fax: +49 331 866-5209

E-Mail: Referat22@msgiv.brandenburg.de